

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



31. Jahrgang	Potsdam, den 18. Januar 2022	Nummer 2
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Rundschreiben 17/21 vom 22. Dezember 2021 Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Bestandslehrkräfte (Einstellung vor dem 01. März 2020) und Regelungen für kurzfristige Einstellungen	6
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Internationalen Schüler- Austausches (RL-Schüleraustausch – RLSchA) vom 30. Dezember 2021	14
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Prüfungsanforderungen Abitur vom 1. Januar 2022	16

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 17/21

vom 22. Dezember 2021
Gz.: 17.13-31014

Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Bestandslehrkräfte (Einstellung vor dem 01. März 2020) und Regelungen für kurzfristige Einstellungen

Hier: Aufhebung des Rundschreibens 06/21 vom 26. April 2021

I Ab 01. August 2022 geltende Regelungen für Bestandslehrkräfte

1. Allgemeines

Das Rundschreiben 06/21 vom 26. April 2021 wird aufgehoben und durch das Rundschreiben 17/21 vom 22. Dezember 2021 ersetzt.

Das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ bestimmt, dass in § 20 Absatz 10 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) u.a. die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt wird. Das Gesetz ist am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten und führt dazu, dass der Nachweis der Impfung gegen Masern erst bis zum 31. Juli 2022 vorgelegt werden muss.

Durch Artikel 1 Nummer 8 des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 wurde u. a. in § 20 der Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes neu eingeführt. Demnach dürfen Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen tätig waren und noch sind, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, ab dem 1. August 2022 nur noch dann tätig werden, wenn ein ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde oder eine gesetzlich bestimmte Ausnahme (vor dem 1. Januar 1971 Geborene, medizinische Kontraindikation) vorliegt.

Zudem werden auch weitere Personengruppen als die im unmittelbaren Landesdienst Stehenden erfasst. Diese müssen ebenfalls grundsätzlich einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung erbringen.

Die Regelungen für Neueinstellungen sind im Rundschreiben 3/20 vom 24. Februar 2020 erfasst. Die Regelungen in diesem Rundschreiben betreffen alle bereits vor dem 1. März 2020 in den Schulen Tätigen.

2. Personenkreis

Von folgenden Personengruppen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und bereits am 1. März 2020 im Landesdienst im Geschäftsbereich des MBJS oder an einer brandenburgischen Schulen tätig waren und noch sind – mit Ausnahme der Einrichtungen, in denen mehrheitlich keine Minderjährigen betreut werden, so an Oberstufenzentren und Schulen des Zweiten Bildungsweges – ist ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu verlangen:

- a) Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal,
- b) Lehramtskandidatinnen / Lehramtskandidaten,
- c) Schulleiterinnen und Schulleiter, Schulrätinnen und Schulräte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- d) sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortlich tätige Personen und
- e) sonstige in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätige Personen.

Zu den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen (d.) gehören insbesondere

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule, und
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten (i. S. d. § 16d SGB II) wahrnehmen.

Zu den sonstigen in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätigen Personen (e.) gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtlich Tätige.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Nachweispflicht über einen ausreichenden Schutz vor Masern fallen, hängt nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

Keiner Nachweispflicht unterliegen deshalb beispielsweise Lesepaten, die im Rahmen des Unterrichts nicht regelmäßig eingesetzt werden, Mediatoren und Tätigkeiten von Personen, die nicht im Rahmen schulischer Veranstaltungen erfolgen, z.B. solche eines Schulfördervereins (Basare, Hoffeste etc.).

3. Erforderlichkeit und Art des Nachweises

Für alle nach dem 31. Dezember 1970 Geborenen, die vor dem 1. März 2020 eingestellt wurden und in Schulen tätig sind, ist ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine bestehende Immunität gegen Masern bis zum 31. Juli 2022 zu erbringen, es sei denn, es liegt eine ärztlich bescheinigte medizinische Kontraindikation („Impfungsverträglichkeit“) vor (§ 20 Absatz 8 Satz 3 Infektionsschutzgesetz).

Der Nachweis eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgt durch eine entsprechende Impfdokumentation (i. d. R. Impfausweis) oder über ein ärztliches Zeugnis. Die Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung sind von den Beschäftigten sowie den unter Ziffer 2 Sätze 1 und 2 genannten Personengruppen, bei denen das Original verbleibt, zu tragen.

4. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen nach dem Infektionsschutzgesetz die Verantwortung dafür, dass alle vor dem 1. März 2020 eingestellten Beschäftigten und nach dem 31. Dezember 1970 Geborenen nur dann in den Schulen tätig werden, wenn deren ausreichender Impfschutz gegen Masern, bestehende Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung nachgewiesen ist.

Zur Dokumentation sind Vordrucke entwickelt worden. Um rechtssichere und zugleich praktikabel-handhabbare Entscheidungen treffen zu können, gilt im Einzelnen folgendes Verfahren:

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

Das unter Ziffer 2 a-b und 2 d-e genannte Personal, das nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist und bereits vor dem 1. März 2020 in den Schulen tätig war und noch tätig ist, hat gegenüber der Schulleitung den Nachweis zur Masernimmunsierung vorzulegen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden in eigener organisatorischer Verantwortung über den Beginn der Prüfung. Die Prüfung muss bis zum 31. Juli 2022 abgeschlossen sein.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter dokumentieren den Nachweis der Impfung bzw. Immunisierung durch Verwendung der Anlage 1. Weiterhin stellen sie eine entsprechende Bescheinigung (Anlage 2) aus und bewahren diese in geeigneter Weise für etwaige Prüfungen der Gesundheitsämter auf. Eine Kopie der Bescheinigung (Anlage 2) und die ausgefüllte Anlage 1 werden für die unter Ziffer 2 a-b genannten Personengruppen in einem verschlossenen Umschlag der personalaktenführenden Stelle beim staatlichen Schulamt bzw. beim MBS übermitteln. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung (Anlage 2) erhält der Beschäftigte.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter informieren ihre vorhandenen Vertragspartner im Ganztagsbereich bis zum 30. April 2022, dass diese für den unter 2d) genannten Personenkreis ab dem 1. August 2022 einen Masernimmunsierungsnachweis vorlegen müssen, soweit die handelnden Personen nach dem

31. Dezember 1970 geboren sind und bereits vor dem 1. März 2020 tätig waren und noch sind.

Das vom Schulträger eingestellte, an den Schulen tätige Personal (Personenkreis 2e), das nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist und bereits vor dem 1. März 2020 an der Schule tätig war und noch tätig ist, hat gegenüber der Schulleitung ab dem 1. August 2022 einen Masernimmunsierungsnachweis vorzulegen.

Aufgaben des staatlichen Schulamtes

Das unter Punkt 2c genannte Personal, das nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist, hat gegenüber dem zuständigen staatlichen Schulamt den Nachweis zur Masernimmunsierung vorzulegen. Die staatlichen Schulämter dokumentieren den Nachweis der Impfung bzw. Immunisierung unter Verwendung der Anlage 1. Weiterhin stellen sie eine entsprechende Bescheinigung (Anlage 2) aus. Eine Kopie der Bescheinigung (Anlage 2) und die ausgefüllte Anlage 1 werden in einem verschlossenen Umschlag bei der personalaktenführenden Stelle im staatlichen Schulamt aufbewahrt. Das Original der Bescheinigung (Anlage 2) erhält der Beschäftigte zur Mitführung für etwaige Prüfungen der Gesundheitsämter in den Schulen.

5. Folgen eines fehlenden und erforderlichen Nachweises

Wird der Nachweis durch den Beschäftigten über einen ausreichenden Impfschutz, über eine Immunität oder eine Kontraindikation bis zum 31. Juli 2022 nicht erbracht, bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), so haben die Schulleiterinnen und Schulleiter dieses dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens am 1. August 2022 und der personalaktenführenden Stelle beim staatlichen Schulamt bzw. beim MBS mitzuteilen. Es erfolgt zunächst eine Weiterbeschäftigung, solange kein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot vom Gesundheitsamt angeordnet wird. Kann trotz Beratung und erneuter Aufforderung durch das Gesundheitsamt kein Nachweis erbracht werden, so ist davon auszugehen, dass sich der Beschäftigte dauerhaft nicht impfen lassen wird. Das Gesundheitsamt kann sodann ein Beschäftigungsverbot aussprechen und der Beschäftigte darf die Schule nicht betreten und tätig werden. Die Prüfung und Einleitung von dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen obliegt der Personalstelle.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt seitens der Schulleiterinnen und Schulleiter (unter Verwendung der Anlage 3) ist nur bei fehlendem oder unvollständigem Nachweis/Bestätigung notwendig.

II. Erfordernis des Nachweises einer hinreichenden Masernimmunsierung für kurzfristige Einstellungen von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals

Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und kurzfristig als Lehrkräfte befristet in den Schuldienst eingestellt

werden, müssen grundsätzlich vor Beginn einer Beschäftigung eine Masernimmunsisierung nachweisen können. Mit Rundschreiben 3/20 vom 24. Februar 2020 (Nr. 4d, 2. Absatz) hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass die Nachweise über eine hinreichende Masernimmunsisierung idealerweise im Vorfeld der Einstellung erfolgen soll.

Ausnahmsweise ist gemäß § 20 Absatz 9a IfSG eine Beschäftigung dieser Personen, bei denen bei der Einstellung ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 IfSG seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, möglich, wenn die einzustellende Person innerhalb eines Monats, nachdem es ihr möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 diesen Nachweis vorlegt. Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die jeweilige Schulleitung unverzüglich das zu-

ständige Gesundheitsamt darüber zu unterrichten (Anlage 3) und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Die Schulleitung hat schriftlich festzuhalten (Anlage 4), dass die einzustellende Person den Nachweis der Masernimmunsisierung innerhalb eines Monats erbringt. Die einzustellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Verpflichtung den Nachweis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erbringen, zu bestätigen. Ist der Nachweis der Masernimmunsisierung von der einzustellenden Person erbracht worden, hat die Schulleitung das Gesundheitsamt darüber zu informieren (Anlage 2); das dient als Aufhebung der vorherigen Meldung (Anlage 3). Im Übrigen gelten die Regelungen nach Ziffer 4 (Übermittlung an das staatliche Schulamt).

7. Inkrafttreten

Das Rundschreiben 06/21 vom 26. April 2021 wird außer Kraft gesetzt und dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 2021 in Kraft.

Nachweis zur Masernimmunisierung (**Anlage 1** zum Rundschreiben 17/21 des MBSJ vom 22. Dezember 2021)

Dokumentation der Nachweispflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

*(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig oder eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)*

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

* Erläuterung:

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden. Es liegt ein ausreichender Schutz erst nach zweimaliger Impfung vor.

Weitere FAQ zum Masernschutz bzw. zu Fragen im Zusammenhang mit den Impfungen sind zu finden unter

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html;jsessionid=22D077C9B414B0541E5E586290D958CA.internet062?nn=2375548

Nachweis zur Masernimmunsisierung (**Anlage 1** zum Rundschreiben 17/21 des MBS vom 22. Dezember 2021)

Impfungen für Säuglinge und Kinder:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus Tétanos	Diphtherie Diphthérie	Pertussis Péroussis	Polioomyelitis Polioomyélite
Beispiel neuer Impfpass					

6

Vaccinations for infants and children: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Vaccinations pour l'âge de nourissons et enfants: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Hib (Haemophilus influenzae b) Hépatite B	Masern, Mumps, Röteln (MMR) Morbilli Meningokokken	Pneumokokken	Rotavirus	Influenza	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
	1. ↓ X				2. → Stempel Unterschrift
	1. ↓ X				2. → Stempel Unterschrift

7

Bescheinigung über Impfungen gegen:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus Tétanos	Diphtherie Diphthérie	Diphtherie Diphthérie
Beispiel älterer Impfpass				

4

Certificate of vaccinations against: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Certificat de vaccinations contre: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Pertussis Coqueluche	Haemophilus influenzae b (Hib) Hépatite B	Hépatite B	Polioomyelitis Polioomyélite	Masern Morbilli Meningokokken	Diphtherie Diphthérie	Tetanus Tétanos	Röteln Rubéole	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
				1. ↓ X				2. → Stempel Unterschrift
				1. ↓ X				2. → Stempel Unterschrift

5

Quelle: Impfpass Internationales Grünes Kreuz, Erläuterungen mit Genehmigung Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz

Bescheinigung über einen vorliegenden Nachweis zur Masernimmunisierung (**Anlage 2** zum Rundschreiben 17/21 des MBS vom 22. Dezember 2021)

Behördenstempel

Datum

Bescheinigung über den geprüften Immunisierungsnachweis Masern gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Impfschutzgesetz

Frau/Herr

Name, Vorname

ist nach dem 31.12.1970 geboren und

hat mir gegenüber für eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen:

- eine entsprechende Impfdokumentation über den ausreichenden Impfschutz oder
- ein ärztliches Zeugnis über die Immunisierung oder eine medizinische Kontraindikation.

Im Auftrag

Unterschrift

Übermittlungsbogen für Einrichtungen an das zuständige Gesundheitsamt über den nicht ausreichenden Masernschutz gemäß §§ 20 Abs. 9 bis 10 IfSG (**Anlage 3** zum Rundschreiben 17/21 des MBS vom 22. Dezember 2021)

Behördenstempel

Datum

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit:
(Telefon, E-Mail) _____

Tätigkeit: _____

Für o.g. Person konnte §§ 20 Abs. 9 bis 10 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden, weil

- kein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises erfolgt ist oder
- kein ärztliches Zeugnis über die Immunisierung oder eine medizinische Kontraindikation vorlegt werden konnte oder
- die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen nicht eindeutig waren oder
- der Impfschutz gegen Masern derzeit nicht ausreichend ist.

Im Auftrag

Unterschrift

Protokoll über den fehlenden Nachweis einer Masernimmunisierung (**Anlage 4** zum Rundschreiben 17/21 des MBSJ vom 22. Dezember 2021)

Behördenstempel

Datum

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit:
(Telefon, E-Mail) _____

Tätigkeit: _____

Für o.g. Person konnte § 20 Abs. 9a IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden, weil

- kein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises erfolgt ist oder
- kein ärztliches Zeugnis über die Immunisierung oder eine medizinische Kontraindikation vorlegt werden konnte oder
- die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen nicht eindeutig waren oder
- der Impfschutz gegen Masern derzeit nicht ausreichend ist.

Der Nachweis ist innerhalb von einem Monat bis zum _____ nachzureichen.

Datum/Unterschrift
Schulleiter/Schulleiterin

Datum/Unterschrift
Lehrkraft/Sonst. päd. Personal

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
des internationalen Schüleraustausches
(RL-Schüleraustausch – RLSchA)**

vom 30. Dezember 2021
Gz.: 37.14-52502

Auf Grund des § 146 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz –BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I S. 1), bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund der §§ 23 und 44 der Landeshaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von internationalen Begegnungen von Schülergruppen.
- 1.2 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die an internationalen Begegnungen teilnehmen und in einem Schulverhältnis zu einer Schule im Land Brandenburg stehen. Internationale Begegnungen sind schulische Veranstaltungen.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind die Kosten für die An- und Abreise zum oder vom Partner, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung, zum Beispiel Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort.
- 2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e.V.) von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt grundsätzlich voraus, dass

- 4.1 die Begegnung in einem europäischen Land am Ort der gastgebenden Schule durchgeführt wird. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt,
- 4.2 die Begegnung im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft stattfindet oder der Anbahnung einer Schulpartnerschaft dient,
- 4.3 gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit neben landeskundlichen Elementen integraler Bestandteil des Programms sind,
- 4.4 die Unterbringung in Gastfamilien der Partnerschule erfolgt (begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.5 die Begegnung mindestens 8 Tage dauert (An- und Abreise gelten als ein Tag, begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.6 Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen oder mindestens 10 Schülerinnen und Schüler einer Schule an der Begegnung teilnehmen und
- 4.7 bei Antragstellung ein ausführliches und von der Partnerschule bestätigtes Programm vorgelegt wird.
- 4.8 Bei Begegnungen im grenznahen Raum mit Polen können, abweichend von Nummer 4.5, nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.
- 4.9 Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass die gesamte Schule, insbesondere die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte, alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle im Zusammenhang mit dem Austausch zu verhindern. Dazu gehört unter anderem:
 - eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Eltern, der Schulkonferenz und gegebenenfalls regionaler Partner, zum Beispiel Beratungssysteme an den staatlichen Schulämtern oder Unterstützungssysteme im Rahmen des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“,
 - die Bereitschaft der am Austausch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aktiv für Toleranz und Verständigung einzutreten und sich beim Besuch ihrer Partner in Brandenburg engagiert für deren Sicherheit und Wohlbefinden einzusetzen,

- im Rahmen der Möglichkeiten das Verhindern verbaler oder gar tätlicher Übergriffe gegenüber ausländischen Gästen auch im regionalen Umfeld durch entsprechende Begleitung und Betreuung.

Dass und wie die Schule diesbezüglich ihrer pädagogischen Verantwortung gerecht werden will, ist im Antragsvordruck gesondert nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung für Fahrtkosten sowie zusätzlich oder anstelle dessen eine Festbetragsfinanzierung als Tagegeld.
- 5.3 Zuwendungsform: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- 5.4.1 Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

Die Kosten der Brandenburger Schülerinnen und Schüler für

- a) die An- und Abreise,
- b) Unterkunft und Verpflegung und
- c) die Programmrealisierung, d.h. für Veranstaltungen, die besonders dem Zweck gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinien Rechnung tragen.

Die Zuwendung beträgt – außer im Fall der Tagegeldpauschale bei Inlandsbegegnungen – höchstens 50 Prozent der vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird nur für tatsächlich durchgeführte Begegnungen gewährt. Stornierungskosten sind im Falle von Abbrüchen, gleich aus welchem Grund, nicht zuwendungsfähig.

5.4.2 Begegnungen im Inland

Der Zuschuss wird vom Zuwendungsgeber maßnahmespezifisch festgelegt, als Pauschale gewährt und beträgt maximal 5 Euro je Tag und teilnehmende Schülerin oder Schüler. Er darf die Gesamtkosten der Begegnung nicht übersteigen. Gefördert werden höchstens 14 Tage.

5.4.3 Begegnungen im Ausland

Bezuschusst werden in der Regel die Fahrtkosten bis zu 50 Prozent. Für die Aufenthaltskosten kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage ein maßnahmespezifisch festzulegender Festbetrag von maximal 5 Euro je Tag und teilnehmender Schülerin oder teilnehmendem Schüler gewährt werden. Gefördert werden höchstens 14 Tage pro internationale Begegnung.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Staatliche Schulamt Cottbus zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Erläuterung der geplanten Maßnahme und gegebenenfalls notwendigen Begründungen,
- b) ein detaillierter Kostenplan/Kostenvoranschlag (gegebenenfalls Kostenvoranschlag für Transportmittel),
- c) ein detailliertes von der Partnerschule bestätigtes Programm und
- d) ein Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung bei Fördervereinen.

Die Anträge sind in der Regel zu folgenden Terminen einzureichen:

für Begegnungen im 1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.):
15. Januar,
für Begegnungen im 2. Kalenderhalbjahr (01.08.-31.12.):
15. Juni.

Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gem. Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO gilt mit dem Datum der Antragstellung als zugelassen. Diese Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet jedoch keinen Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eine Bewilligung. Eine Bewilligung kann auch dann noch ganz oder teilweise abgelehnt werden. Die Risiken eines vorzeitigen Maßnahmebeginns liegen bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Staatliche Schulamt Cottbus ist die Bewilligungsbehörde.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, bei Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen die Originalbelege sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Potsdam, den 30. Dezember 2021

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Prüfungsanforderungen Abitur

vom 1. Januar 2022
Gz.: 33.8 – 51400

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), der durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. II S. 9) geändert worden ist und § 29 Absatz 3 der ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Prüfungsanforderungen Abitur

In der VV-Prüfungsanforderungen Abitur vom 23. Januar 2007 (ABl. MBS S. 51), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 18. August 2016 (ABl. MBS S. 368) wird die Anlage „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) sowie Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife gemäß Nummer 1“ wie folgt gefasst:

„Anlage

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) sowie Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife gemäß Nummer 1

Datum des Beschlusses	Fach/Beschlussgegenstand	Zeitpunkt des Inkrafttretens im Land Brandenburg
1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005	Bildende Kunst (EPA)	1.8.2005
18.6.2020	Biologie (AHR-Bildungsstandards)	1.8.2024
18.6.2020	Chemie (AHR-Bildungsstandards)	1.8.2024
18.10.2012	Deutsch (AHR-Bildungsstandards)	1.8.2016
18.10.2012	Englisch (AHR-Bildungsstandards)	1.8.2016
18.10.2012	Französisch (AHR-Bildungsstandards)	1.8.2016
1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005	Geographie (EPA)	1.8.2005
1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005	Geschichte (EPA)	1.8.2005
15.3.2002	Gesundheit (EPA)	1.8.2021
1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005	Griechisch (EPA)	1.8.2005
1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004	Informatik (EPA)	1.8.2004
1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005	Latein (EPA)	1.8.2005
18.10.2012	Mathematik (AHR-Bildungsstandards)	1.8.2016
1.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005	Musik (EPA)	1.8.2006
1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006	Pädagogik (EPA)	1.8.2007
1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006	Philosophie (EPA)	1.8.2007
18.6.2020	Physik (AHR-Bildungsstandards)	1.8.2024
15.10.1993 i.d.F. vom 6.6.2013	Polnisch (EPA)	1.8.2016
1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006	Psychologie (EPA)	1.8.2007
1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006	Recht (EPA)	1.8.2007
1.12.1989 i.d.F. vom 6.6.2013	Russisch (EPA)	1.8.2016
1.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005	Sozialkunde/Politik (EPA)	1.8.2006

Datum des Beschlusses	Fach/Beschlussgegenstand	Zeitpunkt des Inkrafttretens im Land Brandenburg
1.12.1989 i.d.F. vom 6.6.2013	Spanisch (EPA)	1.8.2016
1.12.1989 i.d.F. vom 28.9.2017	Sport (EPA)	1.8.2021
1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006	Technik (EPA)	1.8.2007
1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006	Wirtschaft (EPA)	1.8.2007

»

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 1. Januar 2022

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst
